

## **S A T Z U N G**

### **über die 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Kilsheim vom 14.11.2016**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kilsheim am 27. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 42 der Abwassersatzung erhält folgende Neufassung:

#### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
  - ab 01.01.2024 je m<sup>3</sup> Abwasser: 3,91 Euro
  - ab 01.01.2025 je m<sup>3</sup> Abwasser: 3,62 Euro
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> überbaute und versiegelte Fläche: 0,29 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
  - ab 01.01.2024: je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,91 Euro
  - ab 01.01.2025: je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,62 Euro
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Kilsheim, den 28.11.2023



Thomas Schreglmann  
Bürgermeister

